

*Betreff:***Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 20. Juni 2017***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

10.01.2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

23.01.2020

11.02.2020

18.02.2020

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 20. Juni 2017 werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren

Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und

b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.

2. § 4 Abs. 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

- a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und
- b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

Sachverhalt:

Am 20. Juni 2017 hat der Rat der Stadt Braunschweig letztmalig die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten-AVB) angepasst (DS 17-04175).

Zwischenzeitlich ist bedingt durch Gesetzesänderungen und weitergehende Verlagerung des Schulkindbetreuungsangebotes an die Schulen eine erneute Anpassung der Kindertagesstätten-AVB erforderlich.

Zu 1. (Änderung § 2):

Ein reines Hortangebot wurde bei der Stadt Braunschweig bisher ausschließlich nur noch in den Kindertagesstätten Querum, Recknitzstraße und Schwedenheim vorgehalten.

Mit Beschluss des Rates vom 21. Mai 2019 zur Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2019/2020 (DS 19-10561) wurden diese drei Hort-Angebote umgewandelt.

Insofern werden in den städtischen Kindertagesstätten ab diesem Zeitpunkt keine Hort-Betreuungsplätze mehr angeboten.

Die Kindertagesstätten-AVB werden entsprechend redaktionell angepasst.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 4):

Da in den städtischen Kindertagesstätten keine Hort-Betreuungsplätze mehr angeboten werden, entfällt der Übergang vom Kindergarten in den Hort.

Die Kindertagesstätten-AVB werden entsprechend redaktionell angepasst.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 5):

Der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen. Das Gesetz, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird, sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten

Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Die Nachweispflicht über die erfolgte Masernschutzimpfung wird in den Kindertagesstätten-AVB in § 4 Abs. 5 Aufzählungspunkt c) mit aufgenommen.

In § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Da in Niedersachsen die Betreuung im Kindergartenbereich mittlerweile entgeltfrei ist, sind Nachweise zum Einkommen nur noch bei der Aufnahme von Kindern im Krippenbereich erforderlich.

Zu 2. (Änderung § 4 Abs. 6):

Bisher galten in den städtischen Kindertagesstätten die Betreuungsverträge grundsätzlich längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. In der Folge mussten die Verträge jährlich verlängert werden.

Diese Verfahrensweise führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Im Zuge der Verwaltungsoptimierung soll daher die Dauer der Betreuungsverträge an den Zeitraum der Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) gekoppelt werden.

Die Kindertagesstätten-AVB mit Stand 1. März 2020 sind als Anlage beigelegt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Kindertagesstätten-AVB

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig
- Kindertagesstätten-AVB -
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 18. Februar 2020**

§ 1

Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

(2) Die Kindertagesstätten haben den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Gliederung der Kindertagesstätten und Zweckbestimmung

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren

Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und

b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.

~~c) Schulkindbetreuung bis zu 12 Jahren~~

~~Im Rahmen der Schulkindbetreuung wird über den sozialpädagogischen Auftrag hinaus die Zusammenarbeit mit der Schule gepflegt. Den Kindern wird neben der Anleitung und Hilfe bei schulischen Aufgaben sowohl die Möglichkeit zum Spielen als auch zu selbst gewählten Einzel- und Gruppenaktivitäten geboten.~~

§ 3

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

~~(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort sind jeweils neue Aufnahmeanträge zu stellen.~~

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

~~(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, —ärztliche Bescheinigung),
c) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen,
d) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorlegen.~~

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und
c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe
a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und
b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

~~(6) Die Betreuungsverträge gelten längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für ein Kindergartenjahr. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.~~

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vervollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der

Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

§ 5 Entgelte

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

(3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.

(4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6 Zahlung des Entgelts

(1) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahme-monat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.

(2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, wobei in den Angebotsarten Kindergarten und Krippe 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden und im Rahmen der Schulkindbetreuung 4 Stunden gebucht werden können. Die Schulkindbetreuung schließt eine Betreuung in den Ferien von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit ein. Die Wahlmöglichkeit der Betreueungs-dauer wird durch das in der Vertragskindertagesstätte vorgehaltene Angebot eingeschränkt.

(2) Vor der Kernbetreuungszeit wird bei Bedarf in jeder Kindertagesstätte eine flexible Randzeitenbetreuung von 30 Minuten angeboten. Bei einer 6-Stunden- (Mittel 2-) oder Ganztagsgruppe kann alternativ eine 30-minütige flexible Randzeitenbetreuung nach Beendigung der Kernzeit gewählt werden.

(3) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8

Schließung der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen.

Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 9

Mahlzeiten

(1) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 4 Stunden über 12:00 Uhr hinaus gebucht wird, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn der organisatorische Rahmen in der Kindertagesstätte dieses zulässt.

(2) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 5 Stunden über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

§ 10

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Infektionskrankheiten

(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 13

Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14

Abmeldung, Kündigung

Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.

§ 15

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 16

Änderung der Kindertagesstätten-AVB und Teilnichtigkeiten

(1) Die Stadt kann diese Kindertagesstätten-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 17

Nebenabreden

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. März 2020 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 20. Juni 2017 treten außer Kraft.

Dr. Arbogast
Stadträtin